Begründung zur

1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Sportzentrum Lienen"

Gliederung

- 1. Aufstellungsbeschluss, räumlicher Geltungsbereich
- 2. Planungsanlass, Planungserfordernis
- 3. Auswirkungen der Änderungsplanung
- 4. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- 5. Umweltschutz
- 6. Hinweise
- 7. Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss, räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Lienen hat in seiner Sitzung am die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Sportzentrum Lienen" als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung festgesetzt, er betrifft eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 220 der Flur 20 der Gemeinde Lienen.

2. Planungsanlass, Planungserfordernis

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Gebäudes zur Lagerung von Pflegegeräten und Pflegemaschinen beantragt der Antragsteller die vereinfachte Änderung des B-Plan Nr. 22 "Sportplatz Lienen".

Der vorhandene rechtskräftige Bebauungsplan sieht im Bereich der Liegenschaft bereits die Möglichkeit zur Errichtung von Gebäuden vor.

Durch die Planänderung wird nun ein weiteres Baufeld in einer Größe von 15,00 m/15,00 m in Bezug zur vorhandenen Bebauung auf der Liegenschaft und den Grundstücksgrenzen definiert und somit eine Bebauung im nord-östlichen Bereich der Liegenschaft ermöglicht.

Die vorhandenen, angrenzenden Pflanzgebotsflächen im nördlichen und östlichen Grundstücksbereich bleiben durch die geplante Änderung unberührt.

Das geplante Gebäude der Antragstellerin soll entsprechend der sonstigen Vorgaben des vorhandenen B-Planes als eingeschossiger Baukörper geplant werden.

3. Auswirkung der Änderungsplanung

Neben den geplanten Änderungen ergeben sich durch dieses Verfahren keine weiteren Auswirkungen.

Die Ausübung der sportlichen Aktivitäten werden durch die geplanten Maßnahmen nicht eingeschränkt.

Durch diese Planänderung werden keine sonstigen öffentlichen Belange beeinträchtigt. Eine wesentliche Beeinträchtigung nachbarlicher Belange ist nicht erkennbar.

Die Definition des Baufensters hat keine Auswirkungen auf die Umgebungsbebauung. Die Änderung des Bebauungsplanes entspricht insgesamt den Planungsgrundsätzen des §1 Abs. 6 und 7 BauGB.

Diese Planänderung verursacht für den Grundstückseigentümer keine zusätzlichen Kosten.

4. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Eine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die vorliegende Änderung ist nicht erkennbar.

Es entstehen keine nachteiligen Folgen für den Natur- und Landschaftshaushalt.

5. Umweltschutz

Da es sich bei der vorliegenden B-Planänderung um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB handelt, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter und keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt und gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Auch die Festlegung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht erforderlich, da Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Unabhängig von diesen planungsrechtlichen Vorgaben zum beschleunigten Verfahren sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen und das Gebot zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu beachten.

Zwingend zu beachten sind ferner die Belange des Besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44 ff BNatSchG.

6. Hinweise

Wasserwirtschaft

Ein Anschluss des Gebäudes an die Wasserversorgung, sowie an die Schmutz- u. Regenwasserkanalisation der Gemeinde Lienen ist nicht zulässig.

Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern.

- 1-

Versorgungsmedien Auf dem Grundstück befinden sich Leitungen der Versorgungsträger.

Die vorhandenen Leitungen der Versorgungsträger sind während der

Bauarbeiten zu schützen.

Planauskünfte können bei den Versorgungsträgern angefordert

werden.

Archäologie Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen,

Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen.

7. Verfahrensablauf

Die Änderungsplanung wurde im Vorfeld mit dem Vorsitzenden des Sportvereins Schwarz-Weiss Lienen abgestimmt.

Da durch die vorliegende Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und auch die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Sportplatz Lienen" als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Aufgestellt	Festgestellt
Ladbergen, den	Lienen, den
U. Saatkamp	A. Strietelmeier
(Architekt)	(Bürgermeister)